

37,50 Doll. ansetzen. Um die Sache schmackhafter zu machen, wird angenommen, daß die ausgelaugten Rückstände vielleicht zu 0,5 Doll. an Glashütten abzusetzen sein würden. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß in der Nähe der Feldspatlager gerade Glasfabriken vorhanden sein werden, und außerdem muß sehr bezweifelt werden, daß diese bei einem Großbetriebe die ganze Menge der Rückstände, die mindestens das Zehnfache der Kaliproduktion betragen würde, aufnehmen können.

Auch in Amerika beurteilen einsichtige Männer die Kaligewinnung aus Feldspat für hoffnungslos, wenn nicht die Rückstände entsprechende Verwendung finden können. Es darf hierbei nicht vergessen werden, daß die vielen Laugewässer verdampft werden müssen, und daß dabei keineswegs reines Chlorkalium, sondern ein Gemisch mit Kalk und Kieselsäure usw. gewonnen wird, aus dem nicht durch einfaches Umkristallisieren das reine Salz erhalten werden kann. Die Anlagekosten sind sehr große. Deshalb ist auch die ganze Sache noch nicht über einige größere Versuche hinausgekommen.

Unter normalen Verhältnissen ist also der direkte Aufschluß von Feldspat mit dem deutschen Kali nicht wettbewerbsfähig.

Ob eine bessere Rechnung gefunden werden kann, wenn man Feldspat mit Kalkmergel zusammen zu Zement brennt und das sich verflüchtigende Kali auffängt, mag vorläufig dahingestellt bleiben, denn die Gewinnung des Kalis aus den riesigen Rauch- und Staubmengen ist jedenfalls nicht einfach und nicht billig. Es erscheint deshalb auch zweifelhaft, ob bei der gewöhnlichen Portlandzementfabrikation die Gewinnung der sehr geringen Kalimengen, welche in einzelnen Rohmaterialien auftreten, lohnend sein kann.

Aus allen diesen Betrachtungen ergibt sich nur ein Schluß, nämlich der, daß der Aufschluß von Feldspat zum Zwecke der Kaligewinnung bei normalen Kalipreisen unwirtschaftlich sein muß.

Es wird also weder die Kaligewinnung aus Feldspat, noch die aus Tangen oder die aus Salzsohlen oder aus Alunit, das deutsche Kalimonopol irgendwie erschüttern oder ernstlich beeinflussen können.

Breslau, Juni 1916.

[A. 98.]

Der gewerbliche Rechtsschutz und der Weltkrieg.

Von Patentanwalt L. MAX WOHLGEMUTH, Berlin.

(Eingeg. 19./7. 1916.)

Vor einiger Zeit¹⁾ habe ich eine kurze, zusammenfassende Übersicht über die Maßnahmen gegeben, welche die verschiedenen Kulturländer aus Anlaß des Weltkrieges zur Regelung der gewerblichen Schutzrechte damals getroffen hatten. Inzwischen hat der Krieg weiter getobt, und es ist eine Reihe von weiteren Verordnungen, Bestimmungen oder Erlassen erforderlich geworden, über die im wesentlichen in dieser Zeitschrift stets einzeln berichtet worden ist. Meist handelte es sich um Verlängerung der bereits festgesetzten Fristen für die Einzahlung von Gebühren und dergleichen. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Frage, wie die Prioritätsfristen gemäß Art. IV der Internationalen Union aufzufassen und zu regeln sind. Ein erheblicher Teil unseres zukünftigen wirtschaftlichen Verkehrs mit feindlichen wie auch neutralen Ländern wird davon abhängen, ob die Erfindungen Deutscher, die nicht innerhalb der zwölfmonatigen Prioritätsfrist gemäß Art. IV der Internationalen Union im Auslande hatten hinterlegt werden können, auch noch nachträglich Schutz erlangen können. Eine große Anzahl von Ländern hat ja, wie in dieser Zeitschrift auch schon berichtet worden ist, durch besondere Gesetze oder Bestimmungen die Prioritätsfristen verlängert, so z. B. die Schweiz, Dänemark, das Deutsche Reich, Österreich, Ungarn, Brasilien, Griechenland, Spanien. Wenn ich die feindlichen Länder außer Betracht lasse, mit denen wohl nach Friedensschluß nicht sofort ein umfangreicher wirtschaftlicher Verkehr wieder aufgenommen werden dürfte, so bleiben von den sog. neutralen Ländern vor allen

¹⁾ Angew. Chem. 28, III, 349 [1915].

Dingen²⁾ die Vereinigten Staaten von Nordamerika übrig, in denen bislang eine Erstreckung der Prioritätsfristen nicht stattgefunden hat, trotzdem bereits mehrfach über Versuche, den Kongreß zu einer Verlängerung der Prioritätsfristen zu bewegen, berichtet wurde. Für deutsche Erfinder ist es aber von allergrößter Wichtigkeit, daß auch in den Vereinigten Staaten eine derartige Verlängerung der Prioritätsfristen aus Art. IV der Union festgesetzt wird, und dies anzuregen und durchzusetzen, sollte nicht erst nach Abschluß des Krieges, sondern schon jetzt eine Aufgabe unserer Regierung sein.

Bekanntlich wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Patent dann nicht mehr erteilt, wenn in irgend einem anderen Lande eine auf den gleichen Erfindungsgegenstand gerichtete Anmeldung mehr als 12 Monate vor der amerikanischen Anmeldung eingereicht worden ist, und vor Erteilung des amerikanischen Patentes auf jene andere Anmeldung ein Patent erteilt worden ist. Es kann nun sehr leicht der Fall eintreten, daß jemand in Deutschland oder einem anderen nicht feindlichen Staate eine Anmeldung hinterlegt auf eine Erfindung, die für die industriellen Verhältnisse der Vereinigten Staaten ganz besonders wichtig wäre. Bei der Unsicherheit der Postverbindungen und sonstigen Verhältnisse (worauf Herr Dr. Manasse bereits hingewiesen hat³⁾) sieht der Erfinder aber davon ab, oder es ist ihm auch unmöglich, eine entsprechende Patentanmeldung in Washington innerhalb der in Betracht kommenden Zeit zu hinterlegen. Hierbei kommen nicht nur die Überwachung und Beraubung der Posten von neutralen Ländern durch die englischen Kriegsschiffe in Betracht, sondern auch die Überwachung, die auf der deutschen Post durch militärische Sachverständige erfolgt. Ich will an dieser Stelle kein Urteil darüber fällen, ob die Prüfung von Auslandssendungen durch die maßgebenden militärischen Stellen nicht bisweilen mit einer alzu großen Schärfe ausgeführt wird; wir haben leider in diesem Kriege zu viel schlechte Erfahrungen mit der Tätigkeit feindlicher Spione gemacht, als daß man nicht einer (unter anderen Verhältnissen als überspannt zu bezeichnenden) scharfen Überwachung zustimmen müßte. Jedenfalls kann der Fall eintreten und ist auch eingetreten, daß die Unterlagen für eine amerikanische Patentanmeldung von der deutschen Post angehalten werden, weil der Gegenstand der Anmeldung nach Ansicht der prüfenden Stelle nicht zur Kenntnis des Feindes gelangen darf. Der Erfinder und manche andere können dabei der Ansicht sein, daß die betreffende Erfindung mit militärischen Angelegenheiten gar nichts zu tun hat.

Ich habe diesen Fall etwas ausführlicher behandelt, um zu zeigen, daß verschiedene Möglichkeiten vorhanden sind, die es einem Erfinder unmöglich machen, in den Vereinigten Staaten eine Patentanmeldung zu hinterlegen und ein Patent durchzubringen, bevor ein patenthinderndes Auslandsschutzrecht entstanden ist. In diesem Falle aber kann, wie gesagt, ein amerikanisches Patent nicht mehr erlangt werden.

Wenn ich vorhin Schritte unserer Regierung auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes schon während des Krieges als erwünscht hingestellt habe, so gilt dies auch in anderer Beziehung als hinsichtlich der Abmachungen über die Prioritätsfristen. In dieser Zeitschrift ist unlängst⁴⁾ darauf hingewiesen worden, daß in dem französischen Amtsblatt der Entwurf eines neuen französischen Patentgesetzes veröffentlicht worden ist. Ich kann dem hinzufügen, daß auch in Ungarn vor kurzem der Präsident des Patentensatzs, Dr. Schuster, in einem Vortrage in der Vollversammlung des ungarischen Juristenvereins Mitteilungen gemacht hat über einen neuen Patentgesetzestext (v. 1916), der durchgreifende Änderungen gegenüber dem zur Zeit geltenden Patentgesetze in Aussicht stellt (auf einige Punkte gehe ich weiter unten noch ein).

²⁾ In Holland soll ein diesbezüglicher Gesetzentwurf schon der Kammer vorgelegt sein; auch in Norwegen ein solcher zur Beratung.

³⁾ Mitteil. v. Verbande d. Patentanwälte 1915, S. 40.

⁴⁾ Angew. Chem. 29, III, 373 [1916].

⁵⁾ Im Auszuge berichtet in den Mitt. v. Verbande d. Patentanwälte, 1916, S. 46—48.

Die beiden eben verzeichneten Tatsachen beweisen, daß man trotz größter Beanspruchung durch den Weltkrieg in anderen Ländern der Regelung oder Verbesserung der patentgesetzlichen Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Das Deutsche Reich sollte im Jahre 1913 oder 1914 ebenfalls ein verbessertes oder geändertes Patentgesetz erhalten. Die Ansichten über die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen gingen aber derart auseinander, daß die Reichsregierung es vorzog, im Sommer 1914 den ganzen Entwurf zurückzuziehen. Seitdem haben wir in der Öffentlichkeit nichts wieder gehört darüber, wie weit die Arbeiten für den neuen Entwurf inzwischen vorgeschritten sind.

Ebenso wie man in rein wirtschaftlicher Beziehung bemüht ist, engere Bande zwischen den verbündeten Staaten Mitteleuropas vorzubereiten, wäre es zweifellos erstrebenswert, eine engere Union zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten, mindestens Österreich und Ungarn, auch in patentrechtlicher Beziehung anzubahnen; eine derartige Anregung ist vor einiger Zeit von dem ungarischen Patentanwalt Fenyo bereits gemacht worden⁶⁾. Wenn auch die Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder nicht vollständig in Einklang gebracht werden kann, so wäre es doch möglich, in gewissen grundsätzlichen Fragen Übereinstimmung zu erzielen, und dies könnte wohl bei den Vorarbeiten für den neuen Entwurf des deutschen Patentgesetzes, den uns die Reichsregierung noch vorlegen wird, berücksichtigt werden. Ich will hier nur einige solcher Punkte herausgreifen, die — wie von mancher Seite behauptet worden ist — in ein Patentgesetz sich vielleicht nicht ganz zwangsläufig einreihen lassen, die aber mit der Regelung des Patentrechtes untrennbar verknüpft sind. Ich nenne so beispielsweise das Erfinderrecht der Angestellten, die Entscheidung von Nichtigkeits- oder (Zurücknahme-) Zwangslizenzenklagen in II. Instanz, die Beurteilung von Patentverletzungen usw. Der neue ungarische Patentgesetzentwurf scheint mir auch hierbei manchen beachtenswerten Wink zu geben, und ich will deswegen nachstehend die eben erwähnten Punkte nach dem Entwurf des neuen ungarischen Patentgesetzes kurz berühren.

Das Erfinderrecht der Angestellten wird in dem ungarischen Gesetzentwurf in folgender Weise geregelt: Das Patent steht dem Angestellten zu, dem Unternehmer aber dann, wenn die Erfindung in den Geschäftskreis des Unternehmens fällt, und wenn die Tätigkeit, welche zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört. Jedoch geht das Patentrecht niemals unentgeltlich an den Unternehmer über. Vereinbarungen, welche eine entsprechende Gegenleistung ausschließen, sind rechtsungültig. Gelangen die Parteien nicht zu einem gütlichen Übereinkommen, so entscheidet das ordentliche Gericht. Der Erfinder kann verlangen, daß sein Name in der Urkunde und allenfalls in anderen Bekanntmachungen genannt wird.

Die II. Instanz in Nichtigkeits- usw. Klagen ist bei uns das Reichsgericht, während in Österreich wie in Ungarn ein Patentgerichtshof bzw. Patentenat Berufungsinstanz ist. Ich bin früher⁷⁾ schon dafür eingetreten, daß auch die Berufung in Nichtigkeits- usw. Klagen bei uns durch einen auch mit technischen Mitgliedern besetzten Gerichtshof entschieden werden solle, so hoch ich selbst die Tätigkeit des Reichsgerichts anerkenne; ich brauche wohl nur auf meine früheren Ausführungen zu weisen.

Da ist es nun außerordentlich lehrreich, zu sehen, wie die ungarischen Regierungskreise anscheinend über die Heranziehung der Techniker ganz anders denken, als dies früher — bis vor nicht allzu langer Zeit — bei uns der Fall war. In dem von mir oben angezogenen Bericht⁸⁾ über den Vortrag des Präsidenten, Dr. Schuster, findet sich folgende Ausführung: „Es wird großer Nachdruck darauf gelegt, daß bei der Organisation der Patentbehörden das technische Element unter voller Parität mit dem rechtskundigen Elementen in den Vordergrund gestellt wird, was

geradezu einen Kardinalpunkt des Entwurfes bildet. Diese Anordnung geht aus der Erwägung hervor, daß nach den praktischen Erfahrungen im Patentamt der größte Teil der Arbeit, ungefähr 70—80%, von den Technikern geleistet wird. Der Präsident und der Vizepräsident brauchen nicht mehr Juristen zu sein. Bei der Zusammensetzung der Senate wird den Technikern das Übergewicht verliehen, ausgenommen bei der Entscheidung reiner Rechtsfragen.“

Auch folgende Bestimmung in dem ungarischen Entwurf gibt Zeugnis dafür, wie hoch man die juristisch vorgebildeten Techniker einschätzt: „Handelt es sich vor einer Behörde um die Erklärung einer Patentschrift, so ist sie nicht nur verpflichtet, das Gutachten des Patentamtes einzuhören, sondern dieses ist auch für den Richter maßgebend. Das Gutachten hat unter Anhörung der Parteien, allenfalls auch nach Beweisaufnahme zustandekommen, und es kann dagegen an den Patentenat Berufung eingelegt werden, der auf Grund eines öffentlichen Referates, ev. ebenfalls unter Mitwirkung der Parteien, entscheidet.“ — Wie häufig kommt es doch bei uns noch vor, daß ein Gericht sich über die Gutachten von — auch juristisch vorgebildeten — Sachverständigen hinwegsetzt, daß es eine Patentschrift auslegt in einem Sinne, der technisch unhaltbar ist!

Endlich sei hinsichtlich der Beurteilungen von Patentverletzungen in dem ungarischen Patentgesetzentwurf noch folgendes erwähnt: Bei Patentverletzungen wird das Hauptgewicht auf die zivilrechtliche, nicht auf die strafrechtliche Seite gelegt, und zwar insbesondere auf den Schadenersatz. Die aus der Verletzung fließenden Rechte sind nach dem System des ungarischen Privatrechtes gegliedert. Es ist aber auch auf die Frage des nicht materiellen Schadens, wie für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile, Rücksicht genommen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint, daß die Geltendmachung dieser Rechte, also die positive Feststellung und deren Folgen, wie Unterlassung der Verletzung, deren Verbot, die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung und Schadenersatz, vor die Patentbehörden verwiesen wird.

Selbstverständlich glaube ich kaum, daß es sich empfiehlt, bei uns mit einem Male so weit zu gehen, wie es der eben besprochene ungarische Patententwurf vorsieht. Wenn z. B. die Tätigkeit des Patentamtes auch für die Auslegung von Patentschriften, ferner für die Feststellung des Tatbestandes einer Patentverletzung usw. in Anspruch genommen werden soll, dann müßte selbstverständlich eine gewaltige Vergrößerung des ganzen Apparates und eine systematische Umänderung von Grund aus erfolgen. Jedenfalls aber können wir aus dem eben Auseinandergesetzten auch für uns den Schluß ziehen, daß eine erweiterte Heranziehung der Techniker zur Rechtsprechung auf industrierechtlichem Gebiete nicht dringend und nicht oft genug gefordert werden kann.

Daß diese Erkenntnis sich auch in Juristenkreisen immer mehr Bahn bricht, dafür ist vielleicht kennzeichnend ein Aufsatz des Landrichters Dr. Bovensiepen⁹⁾, der es als einen Mißstand bezeichnet, daß bislang Patentanwälte vor den ordentlichen Gerichten die Parteien nicht vertreten konnten, und ausführt, daß, wenn man den Parteien in sämtlichen patentrechtlichen Prozessen die Vertretung durch Patentanwälte gestatten würde, eine Vereinfachung, Beschleunigung und ganz erhebliche Verbilligung des Verfahrens die Folge sein würde. Hier liegt nicht etwa eine Stimme aus den Kreisen der Industrie oder der juristisch vorgebildeten Techniker vor, sondern es handelt sich um eine scharfe Äußerung eines Richters!

Hoffen wir, daß all den verschiedenen im vorstehenden berührten Punkten seitens unserer Reichsregierung die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, damit wir bei dem Friedensschluß auch unsere Patentgesetzgebung in einer Weise geregt haben, die eine Annäherung an unsere Verbündeten zuläßt. [A. 114.]

⁶⁾ Mitteil. v. Verbande d. Patentanwälte 1915, S. 90.

⁷⁾ Angew. Chem. 27, I, 143 [1914].

⁸⁾ Mitteil. v. Verbande d. Patentanwälte 1916, S. 47.

⁹⁾ Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 21, 143—144 [1916].